

Oberlandesgericht München

Az.: 39 U 6590/22
12 O 18809/21 LG München I



In dem Rechtsstreit

Verbraucherzentrale NRW e. V., vertreten durch d. Vorstand Herrn Wolfgang Schuldzinski, Mintropstraße 27, 40215 Düsseldorf
- Kläger und Berufungskläger -

Prozessbevollmächtigter:

Rechtsanwalt **Effelsberg** Heiko, c/o Frowein & Partner RAe, Neumark 1, 42103 Wuppertal,
Gz.: 00108-20

gegen

Union Reiseversicherung AG, vertreten durch d. Vorstand Herrn Andreas Kolp, Frau Katharina Jessel, Frau Isabella Martorell Naszl, Maximilianstraße 53, 80530 München
- Beklagte und Berufungsbeklagte -

Prozessbevollmächtigte:



wegen Forderung

erlässt das Oberlandesgericht München - 39. Zivilsenat - durch die Vorsitzende Richterin am Oberlandesgericht Dr. Höpfl, die Richterin am Amtsgericht Schneider und den Richter am Oberlandesgericht Gliwitzky am 23.06.2025 folgenden

Beschluss

I. Gemäß § 278 Abs. 6 ZPO wird festgestellt, dass zwischen den Parteien folgender Vergleich zustande gekommen ist:

1. Die Beklagte verpflichtet sich, bei Meidung einer für jeden Fall der schuldhaften Zuwiderhandlung von dem Kläger nach billigem Ermessen zu bestimmenden, im

Streitfall von dem zuständigen Gericht zu überprüfenden Vertragsstrafe zu unterlassen, die nachfolgende oder inhaltsgleiche Bestimmung in Bezug auf Reiseversicherungsverträge zu verwenden oder sich auf sie zu berufen, sofern nicht der Vertrag mit einer Person geschlossen wird, die in Ausübung ihrer gewerblichen oder selbständigen beruflichen Tätigkeit handelt („Unternehmer“):

„Kein Versicherungsschutz besteht bei Schäden durch Pandemien.“

Zwischen den Parteien besteht Einigkeit, dass für die Frage, ob eine inhaltsgleiche Bestimmung vorliegt, auf den Inhalt des Hinweisbeschlusses vom 20.01.2025 abzustellen ist.

Die Parteien sind sich einig, dass der Beklagten für die Unterlassung im Neugeschäft eine Umsetzungsfrist gewährt wird, die 28 Tage nach der Zustellung des Vergleichsbeschlusses im Sinne des § 278 Abs. 6 ZPO zu Händen der Beklagtenvertreter endet. Verstößt die Beklagte während dieser Umsetzungsfrist gegen ihre Unterlassungspflichten nach diesem Vergleich, schuldet sie keine Vertragsstrafe.

2. Die Beklagte verpflichtet sich ferner, bezüglich solcher Versicherungsnehmer aus Reiseversicherungsverträgen i.S.v. Ziffer 1, denen gegenüber sie sich in der Vergangenheit auf die oben wiedergegebene oder eine inhaltsgleiche Pandemieausschlussklausel i.S.v. Ziffer 1 berufen und im Vertrauen auf deren Wirksamkeit die Deckung abgelehnt hat („Anspruchsinhaber“), die Schadenbearbeitung und ggf. -regulierung wieder aufzunehmen, soweit die geltend gemachten Ansprüche aus dem jeweiligen Reiseversicherungsvertrag zum Zeitpunkt des Abschlusses dieses Vergleichs nicht verjährt sind. Zu diesem Zweck wird sie innerhalb von 28 Tagen nach Abschluss dieses Vergleichs proaktiv auf die Anspruchsinhaber zugehen. Falls noch Erhebungen zur Feststellung des Versicherungsfalls und des Umfangs der Leistung notwendig sind, werden diese vorgenommen. Soweit die Erhebungen abgeschlossen sind und Versicherungsschutz besteht, wird die Beklagte im bedingungsgemäßen Umfang die Versicherungsleistung auskehren.

3. Für den Fall, dass die Beklagte im Neugeschäft zu Reiseversicherungsverträgen nach Ziffer 1 eine neue Pandemieausschlussklausel verwendet, die mit der in Ziffer 1 wiedergegebenen Ausschlussklausel weder wörtlich, noch inhaltsgleich i.S.v. Ziffer 1 übereinstimmt, verpflichtet sich die Beklagte schließlich, für den Zeitraum eines Jahres ab Abschluss dieses Vergleichs, Fälle von Infektionen mit CO-

VID 19 nicht unter den Begriff der Pandemie und damit nicht unter die Pandemieausschlussklausel zu fassen. Die Beklagte wird dies während des Zeitraums aus Satz 1 in den Bedingungen des Neugeschäfts klarstellen.

4. Mit Abschluss dieses Vergleichs sind jedwede Ansprüche des Klägers, die sich auf die Verwendung der Pandemieausschlussklausel „Kein Versicherungsschutz besteht bei Schäden durch Pandemien“ und deren Berufung darauf in der Vergangenheit beziehen, gegen die Beklagte abgegolten.

5. Die Beklagte verpflichtet sich, die Kosten der vorgerichtlichen Abmahnung in Höhe von 260,00 EUR zuzüglich Zinsen in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz der Europäischen Zentralbank ab Rechtshängigkeit zu zahlen.

6. Die Kosten des Rechtsstreits und des Vergleichs trägt die Beklagte. Dabei gehen die Parteien einvernehmlich von einem Streitwert von 2.500 EUR aus.

- II. Der Streitwert für das Berufungsverfahren wird auf 2.500,00 € festgesetzt. Ein überschüssiger Vergleichswert besteht nicht.
- III. Der Termin zur Fortsetzung der mündlichen Verhandlung am 18.07.2025 wird aufgehoben.

gez.

Dr. Höpfl
Vorsitzende Richterin
am Oberlandesgericht

Schneider
Richterin
am Amtsgericht

Gliwitzky
Richter
am Oberlandesgericht



Für die Richtigkeit der Abschrift
München, 24.06.2025

Mayer, JAng
Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle